

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung einer Grundlage für die Festsetzung bundesweit einheitlicher Trinkgeldpauschalen

Maßnahme 2: Information der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über bargeldlos eingehobenes Trinkgeld

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Trinkgeldpauschale

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung: 24.07.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Trinkgelder sind bei der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Sozialversicherung als beitragspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen. Zur Verwaltungsvereinfachung besteht die gesetzliche Möglichkeit, Trinkgelder für die Bemessung der Beiträge pauschaliert heranzuziehen. Die nähere Ausgestaltung dieser Pauschalierungsregelung ist derzeit bundesweit uneinheitlich, eine Aufwertung der festgesetzten Pauschalbeträge ist nicht erfolgt. Es bedarf daher einer Anpassung der Pauschalierungsregelung um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Trinkgeld in bar erhalten, haben Überblick über dieses Trinkgeld. Den gleichen Informationsstand sollen auch Beschäftigte haben, wenn das Trinkgeld bargeldlos überwiesen wird, ebenso bei betrieblichen Trinkgeld-Verteilssystemen (wie Tronc-Systemen).

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Trinkgelder stellen beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 ASVG dar. Die der Verwaltungsvereinfachung dienende, in § 44 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, Trinkgelder in pauschalierter Form der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, soll im Sinne der Rechtssicherheit in mehrfacher Hinsicht angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer Grundlage für die Festsetzung bundesweit einheitlicher Trinkgeldpauschalen

Maßnahme 2: Information der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über bargeldlos eingehobenes Trinkgeld

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer Grundlage für die Festsetzung bundesweit einheitlicher Trinkgeldpauschalen

Beschreibung der Maßnahme:

Trinkgelder stellen beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 ASVG dar. Die der Verwaltungsvereinfachung dienende, in § 44 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, Trinkgelder in pauschalierter Form der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, soll im Sinne der Rechtssicherheit in mehrfacher Hinsicht angepasst werden: Es soll ehestmöglich die Grundlage für die Festsetzung bundesweit einheitlicher Pauschalbeträge geschaffen werden, die jährlich aufzuwerten sind. Weiters soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Pauschalbeträge Maximalbeträge sind. Damit ist sichergestellt, dass die tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder nur dann herangezogen werden können, wenn sie geringer ausfallen als der festgesetzte Pauschalbetrag. Mögliche Härtefälle bereits nachverrechneter trinkgeldbezogener Beiträge sind in der Selbstverwaltung der betroffenen Träger zu prüfen. Beitragsgrundlagen der Versicherten bleiben jedenfalls unberührt.

Die Festsetzung soll für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erfolgen, die üblicherweise Trinkgelder erhalten. Diesen gleichgestellt sind auch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die an Trinkgeldern innerbetrieblich wie etwa durch betriebliche Trinkgeld-Verteilssysteme (wie Tronc-Systeme) beteiligt werden. Nicht erfolgen soll die Trinkgeldpauschalierung hingegen für Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in Betrieben, in denen typischerweise kein Trinkgeld anfällt (beispielsweise Teile der Systemgastronomie und Altersheime).

Die Festsetzung hat für einzelne Erwerbszweige gesondert zu erfolgen. Weiters ist auf die Art der Tätigkeit (etwa mit oder ohne Inkasso) sowie auf das Ausmaß der Arbeitszeit Bedacht zu nehmen. Für Fälle, in denen die Arbeitszeit im Beitragszeitraum unter der Normalarbeitszeit liegt, ist ein entsprechend aliquoter Betrag festzusetzen. Die beitragsrechtliche Behandlung von längeren Abwesenheitszeiten ist durch die Sozialversicherungsträger zu regeln.

Künftige bundeseinheitliche Pauschalierungsverordnungen bedürfen - eine sozialpartnerschaftliche Einigung vorausgesetzt - eines gesonderten Beschlusses durch die Selbstverwaltung der Krankenversicherungsträger. Die Maßnahme hat daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit

Maßnahme 2: Information der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über bargeldlos eingehobenes Trinkgeld

Beschreibung der Maßnahme:

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Trinkgeld in bar erhalten, haben Überblick über dieses Trinkgeld. Den gleichen Informationsstand sollen auch Beschäftigte haben, wenn das Trinkgeld bargeldlos überwiesen wird, ebenso bei betrieblichen Trinkgeld-Verteilssystemen (wie Tronc-Systemen). Dies dient der Transparenz im Betrieb.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.11.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 24.07.2025 07:17:17
WFA Version: 0.3
OID: 4492
A0|B0